



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-23/2022

Datum: 16. Februar 2022

Aktenzeichen	KE 901/22
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leis

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	22. Februar 2022
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	21. März 2022
Stadtverordnetenversammlung	04. April 2022

Betreff:

Übertragung der Haushaltsausgabereste für Investitionsvorhaben aus 2021 nach 2022

Sachverhalt:

Bei der Aufstellung des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2022 wurde bereits die Übertragung von Haushaltsausgaberesten für die in 2021 neu angefangenen Maßnahmen sowie für die Fortführung und Vollendung größerer mehrjähriger Projekte einkalkuliert. Die betreffenden Haushaltsausgabereste sind beigefügter Aufstellung zu entnehmen.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Da für einen erheblichen Anteil des Auszahlungsvolumens insbes. der größeren Baumaßnahmen und Beschaffungen in aller Regel keine vollständig kostendeckende Gegenfinanzierung aus Fördermitteln, Beiträgen oder sonstigen Einzahlungen zur Verfügung steht, ist die erforderliche Liquidität i.d.R. aus Kreditaufnahme zu generieren.

Aus diesem Grunde muss die vorgenannte Gültigkeitsdauer investiver Auszahlungsansätze grds. im Zusammenhang mit der Gültigkeitsdauer der für die Finanzierung erforderlichen Kreditermächtigung beurteilt werden. Daher verweisen die amtlichen Hinweise und Erläuterungen zu § 21 GemHVO auch auf die Regelungen zur Kreditermächtigung. Die Kreditermächtigung gilt gem. § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Für die Verfahrenspraxis ergibt sich daher im Grundsatz folgender Umstand:

-Haushaltsausgabereste sind grds. mind. für weitere 2 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres der ersten Veranschlagung gültig

-Die für die Finanzierung erforderliche Kreditermächtigung ist jedoch grds. nur 1 weiteres Jahr gültig.

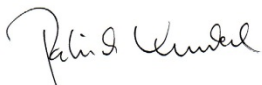
Damit für die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckenden Investitionsvorhaben stets ausreichende Kreditermächtigung besteht, überträgt die Kämmerei Haushaltsausgabereste schwerpunktmäßig nur in das erste Folgejahr. Sofern die betreffenden Maßnahmen bis 31.12. des Folgejahres nicht abgeschlossen werden können, wird der für die Fertigstellung erforderliche Mittelbedarf bei der Haushaltsplanung für das zweite Folgejahr vom Fachamt neu kalkuliert und fließt dementsprechend in die Festsetzung der Kreditermächtigung dieses Haushaltsjahres mit ein. Die beschriebene Verfahrensweise hat sich bei der Haushaltsplanung und -Ausführung bewährt.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Anlage(n):

(1) Übersicht der übertragenen Haushaltsreste 2021 nach 2022


Patrick Kunkel
Bürgermeister